

Satzung des Vereins

»Lebenswertes Hattersheim am Main e. V.«

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Lebenswertes Hattersheim am Main« und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e. V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattersheim am Main
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Durch den Betrieb und den geplanten Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Verkehrsarten drohen Gefahren, vor allem für die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner von Hattersheim und seiner Umgebung sowie für die Umwelt, Landschaft und Natur. Ebensolche Gefahren drohen durch den Bau und geplanten Betrieb einer ICE-Trasse. Der Verein will den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz fördern, indem er den genannten Gefahren entgegenwirkt.

Zur Erreichung seines Zweckes darf sich der Verein aller geeignet erscheinenden Maßnahmen und Mittel bedienen. Hierzu gehören insbesondere:

die Information der Bevölkerung und der Mitglieder über die Entwicklung des Frankfurter Flughafens und anderer Verkehrsträger sowie über die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren und Entscheidungen;

die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Organisation von Pressearbeit;

der Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen und Organisationen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen;

die Finanzierung und Begleitung von individuellen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einzelner, besonders betroffener Mitglieder in Absprache mit dem Verein und innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Die Unterstützung dieser ausgewählten Mitglieder erfolgt ausschließlich zur Durchsetzung der Zwecke des Vereins.

alle sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, den satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins (Spenden und Mitgliedsbeiträge) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hattersheimer Geschichtsverein - Förderverein Heimatmuseum - 1985 e. V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hattersheim am Main und Umgebung, Eigentümerinnen und Eigentümer der in Hattersheim und Umgebung belegenen Grundstücke, in Hattersheim und Umgebung Beschäftigte sowie juristische Personen mit Sitz in Hattersheim oder Umgebung werden; sie müssen den Zweck des Vereins fördern wollen. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der schriftliche Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist die Firma oder sonstige Bezeichnung, die Nummer unter der eine eingetragene juristische Person beim Registergericht geführt wird, die Anschrift der juristischen Person an deren Sitz sowie Namen und Anschriften sämtlicher zur gesetzlichen Vertretung berechtigter Personen mitzuteilen.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung oder dem Untergang der juristischen Person;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen und dessen Fälligkeit wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die Höhe des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen und dessen Fälligkeit wird durch Beschluß des Vorstands festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Buchführung; ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - f) Erstellung eines Jahresberichts;
 - g) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - h) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
 - i) Beschlußfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen;
 - j) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
2. Der Vorstand kann die Ausführung der laufenden Geschäfte dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.

§ 9 Amtsdauer und Wahl des Vorstands; Wahl eines Geschäftsführers

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, das bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds an dessen Stelle tritt.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand für die Dauer seiner eigenen Amtszeit gewählt. Mit dem Amtsantritt eines neuen Vorstandes ist von diesem der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin neu zu wählen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 dieser Satzung für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin analog.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende

Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend, können Beschlüsse auch ohne Beachtung der Form der Einberufung getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem in der Vorstandssitzung widerspricht.

2. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - c) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Annahmeantrages;
 - e) Beschlußfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Über alle sonstigen Angelegenheiten berät die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

2. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bestimmt; zum Protokollführer/zur Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
7. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern der Kommission »Flughafenausbau« der Stadt Hattersheim am Main.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen, den Vereinszweck tangierenden Fragen des Vereins.
3. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
4. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Kommission »Flughafenausbau« der Stadt Hattersheim am Main endet automatisch die Mitgliedschaft im Beirat. Die Mitgliedschaft im Beirat kann auch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 für diesen Fall festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. November 2000 errichtet.

Hattersheim am Main, den 13. Dezember 2000_____

Dr. Holger Matt
Hölderlinring 23 a, 65795 Hattersheim am Main

Ulrike Milas-Quirin
Rossertstraße 14 a, 65795 Hattersheim am Main

Franz Stemmanns
Ketteler Straße 58, 65439 Flörsheim am Main

Monika Münch
Feldbergstraße 9, 65795 Hattersheim am Main

Werner Schuster
Flörsheimer Straße 60, 65795 Hattersheim am Main

Steven Richter
Gundhofstraße 3, 65795 Hattersheim am Main

Dr. Heribert Franssen
Heinestraße 5, 65795 Hattersheim am Main